

Grundsteuer

Informationen zur Grundsteuerreform.

Die neue Grundsteuer wird ab dem Jahr 2025 umgesetzt. Eigentümerinnen und Eigentümer eines Grundstücks, eines Hauses oder einer Wohnung müssen aber bereits 2022 eine Erklärung zum Grundsteuermessbetrag einreichen.

Aus diesen Angaben (z. B. Grundstücks- und Wohnflächen) und den vom Finanzamt beigesteuerten Faktoren und Steuermesszahlen wird der Grundsteuermessbetrag ermittelt. Dieser Messbetrag wird ab 2025 von den örtlichen Gemeinden mit dem dann geltenden örtlichen Grundsteuerhebesatz multipliziert, um die Höhe der Grundsteuer zu berechnen.

Hessenweit gilt das sogenannte „Flächen-Faktor-Verfahren“. Bestandteil dieses Verfahrens ist der sogenannte „*durchschnittliche Bodenrichtwert der Gemeinde*“. Dieser wird zentral für alle Städte und Gemeinden durch die Zentrale Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse Hessen ermittelt. Für den Bereich der Landeshauptstadt Wiesbaden wurde der durchschnittliche Bodenrichtwert mit **922 €/m²** festgesetzt. (Staatanzeiger Hessen <https://www.staatsanzeiger-hessen.de>, Nr. 24/2022, S. 691ff)

Hinweis: Der durchschnittliche Bodenrichtwert und der Bodenrichtwert eines Grundstücks werden automatisiert von der Finanzverwaltung den Grundstücken zugeordnet und müssen nicht von Ihnen ermittelt werden.

Möchten Sie trotzdem Bodenrichtwerte für den Bereich Wiesbaden einsehen finden Sie die aktuellen Bodenrichtwerte, wie auch ältere Jahrgänge (bis 2012) unter <https://geoportal.wiesbaden.de/kartenwerk/application/bodenrichtwerte>

Impressum:

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für den Bereich der Stadt Wiesbaden,
Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden